

Empfehlungen der RDSK

Folgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer („Schrems II“)

Mit Urteil vom 16.07.2020 (Az: C-311/18) hat der EuGH den Beschluss 2016/1250 der Kommission über die Angemessenheit des vom EU-US Datenschutzschild (Privacy Shield) gebotenen Schutzes für unwirksam erklärt. Damit kann das Privacy Shield Abkommen nicht mehr als Grundlage für Datenübermittlungen in die USA herangezogen werden. Die EU-Standardvertragsklauseln sind nach Auffassung des Gerichtshofs hingegen weiterhin gültig. Er hat jedoch betont, dass sowohl der verantwortliche Datenexporteur als auch der Datenimporteur prüfen muss, ob das gemäß den Standardvertragsklauseln unionsrechtlich geforderte Schutzniveau in dem Drittland, in das Daten übermittelt werden, überhaupt eingehalten werden kann oder ob zusätzliche Garantien geschaffen bzw. vereinbart werden müssen. Nähere Hinweise zu den gegebenenfalls erforderlichen weiteren Maßnahmen/Garantien enthält das Urteil nicht.

Diese Entscheidung stellt jeden Verantwortlichen in Europa vor die große Schwierigkeit, wie weiterhin Daten in die USA übermittelt werden können, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen. Die RDSK sieht die Politik und insbesondere die Europäische Kommission in der Pflicht, mit den USA ein neues Abkommen auszuhandeln, das den Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts vollumfänglich entspricht.

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn sie der Auffassung sind, dass der nach dem Unionsrecht erforderliche Schutz nicht anders gewährleistet werden kann. Der Gerichtshof hat keine Übergangsfrist zugelassen.

Der RDSK ist bewusst, dass die Rundfunkanstalten nicht unmittelbar die Datenflüsse in Drittländer, insbesondere die USA stoppen können. Jedoch sind sie nach der Entscheidung des EuGH verpflichtet, die Datenübermittlungen an Drittstaaten, insbesondere die USA auf den Prüfstand zu stellen und wo immer notwendig weitere Maßnahmen, wie nachfolgend skizziert, zu ergreifen.

Die RDSK empfiehlt den Verantwortlichen insoweit folgendes Vorgehen:

1. Das EU-US Privacy Shield ist nicht mehr gültig, weshalb eine allein darauf fußende Datenübermittlung in die USA rechtswidrig ist. Die Rundfunkanstalten sind vor einer weiteren Datenübermittlung im Sinne der folgenden Ziffern aufgerufen, andere Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung zu finden, geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen und/oder nach einer Alternative für die jeweilige Datenverarbeitung zu suchen.
2. Der EuGH hat die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln nicht beschränkt. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass auf Seiten der Verantwortlichen eine Prüfpflicht ebenso besteht

wie bei dem Empfänger der Daten. Diese bezieht sich darauf, ob zusätzliche Garantien geschaffen bzw. vereinbart werden müssen, um das in den Standardvertragsklauseln geforderte Schutzniveau auch tatsächlich zu erreichen. Der Verantwortliche sollte im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der Datenübermittlung in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes und insbesondere in die USA durchführen. Eine Neubewertung der jeweiligen Datenverarbeitung ist angezeigt hinsichtlich ihrer Art, des Umfangs, des Zwecks der Verarbeitung sowie der vorgesehenen Empfänger. Maßgeblich für die Bewertung muss dabei der risikobasierte Ansatz sein, der die DSGVO prägt. In Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen kommt es also z. B. darauf an, ob nur wenige und vergleichsweise unkritische Daten in dem Drittland verarbeitet werden.

Bei Verwendung der Standardvertragsklauseln sollte der Verantwortliche den Empfänger der Daten (Datenimporteur) auffordern, offenzulegen ob und in ggf. welcher Weise er Auskunftspflichten gegenüber US-Behörden oder Geheimdiensten unterliegt. Im Ergebnis hat der Verantwortliche zu beurteilen, ob diese Eingriffe im Lichte der europäischen Gesetzgebung als verhältnismäßig anzusehen sind. Zu berücksichtigen hat er auch, ob der Datenimporteur zusichert, ihn über einen etwaigen Zugriff durch US-Behörden zu informieren und gegen unverhältnismäßige Zugriffe rechtlich vorzugehen.

3. Zu prüfen hat der Verantwortliche überdies, ob durch geeignete technische ggf. auch organisatorische Maßnahmen ein Zugriff der US-Behörden verhindert werden kann. Hier kommen insbesondere wirksame Verschlüsselungstechniken wie Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen in Betracht.
4. Die Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission sind in den Blick zu nehmen. In diesen Beschlüssen wird festgestellt, dass personenbezogene Daten in einem bestimmten Drittland einen mit dem europäischen Datenschutzrecht vergleichbaren Schutz genießen. Unter folgendem Link sind die betroffenen Länder einzusehen: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_de
Eine Verlagerung der Datenübermittlung und –verarbeitung in diese Länder ist unkritisch.
5. Die Feststellungen des Gerichtes beziehen sich allein auf den EU-US Privacy Shield sowie die Standardvertragsklauseln. Daher bleiben alle weiteren von der DSGVO vorgesehenen Garantien des Artikel 46 DSGVO weiterhin anwendbar.
Insbesondere können eigenständige Vertragsklauseln vereinbart werden, die jedoch von der Genehmigung der jeweils zuständigen Datenschutzaufsicht abhängig sind.
6. Ausnahmsweise kann auch eine Datenübermittlung in Drittstaaten gemäß Artikel 49 DSGVO gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist eine nur gelegentliche und nicht wiederholte Übermittlung. Dies ist schon dann nicht der Fall, wenn die Datenübermittlung im Rahmen einer dauerhaften Vertragsbeziehung stattfindet. Hierzu gibt es eine Auslegungshilfe des Europäischen Datenschutzausschusses (https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/smjernice/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_de).

Die RDSK weist darauf hin, dass es sich bei dieser Empfehlung um eine erste Einschätzung handelt, die sie je nach Entwicklung der Rechtslage aktualisieren wird.

Stand: August 2020